

## **Einkaufsbedingungen Technik der Gegenbauer Holding SE & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen** (im Folgenden jeweils einzeln „Auftraggeber“ genannt)

### **1. Abschluss des Vertrages**

- (1) Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber liegen diese Einkaufsbedingungen Technik (**EB Technik**) zugrunde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen; diese kommen nicht zur Anwendung. Bei bestehenden Vertragsbeziehungen stimmt der Auftragnehmer der Neufassung der EB Technik zu, wenn ihm eine angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung eingeräumt wird und der Auftraggeber den Auftragnehmer auf die Folgen seines Schweigens besonders hinweist.
- (2) Der Auftragnehmer ist an sein Angebot für die Dauer von 8 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber gebunden. Bestellungen, und (von einer Bestellanfrage des Auftraggebers abweichende) Änderungen des Auftragnehmers sind nur verbindlich und lassen den Vertrag zustande kommen, wenn sie vom Auftraggeber in Textform erteilt oder bestätigt werden. Vereinbarungen, die den Vertrag abändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Auftraggebers in Textform. Die Textform gilt auch gewahrt bei der Übermittlung durch Telefax oder E-Mail.

### **2. Preise**

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die vereinbarten Preise / Vergütungen Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- (2) Mit den Preisen sind die (i) Kosten für Wartungsarbeiten, (ii) Kosten für im Leistungsverzeichnis bezeichnete Hilfsmittel, Hilfsstoffe und sonstige Kleinteile, (iii) Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von getauschten Teilen, Hilfs-/ Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen, sowie (iv) alle sich aus der Erfüllung der vereinbarten Leistungen ergebenden Nebenkosten (z. B. Fahrt-, und Transportkosten, Auslösungen, Tages- und Übernachtungsgelder, Überstundenzuschläge usw.) abgegolten. Die Kosten für Wartungsmaterial, die nicht Hilfsstoffe, Hilfsmittel oder sonstige Kleinteile sind, sind in der Rechnung separat auszuweisen, soweit sie angefallen sind.
- (3) Instandsetzungsarbeiten werden je nach Angebot auf Stundenlohnbasis oder als Festpreis abgegolten.

### **3. Qualität, Ausführung**

- (1) Der Auftragnehmer hat die nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entsprechend den vereinbarten Spezifikationen frist-, leistungs- und fachgerecht auszuführen. Er hat die Leistungen insbesondere nach wirtschaftlichen, betrieblichen, ökonomischen und ökologischen Erfordernissen unter Einhaltung der jeweils gültigen deutschen und EU-Bestimmungen, Richtlinien und Regeln sowie der Regeln und Normen der Berufsverbände und Berufsgenossenschaften, der behördlichen Auflagen und Bestimmungen, gemäß dem Stand der Wissenschaft und Technik, den Angaben der Hersteller (insbesondere Betriebsanweisungen, Datensicherheitsblätter u. dgl.), unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Objektes und der Qualitätsansprüche des Auftraggebers zu erbringen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen entsprechend informiert sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen Auflagen (Sicherheitsauflagen, Hausordnungen etc.) des Auftraggebers / ggf. des Hauptauftraggebers beachten.

- (2) Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung qualifiziertes, zuverlässiges und sozialversicherungspflichtiges Personal in erforderlichem Umfang ein, das bei der zuständigen Berufsgenossenschaft unfallversichert ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren zu beschäftigen, und gewährleistet eine Verständigung in deutscher Sprache.
- (3) Verstößt Personal des Auftragnehmers erheblich gegen maßgebliche Vertragsvereinbarungen, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich einen Austausch der Arbeitskraft vornehmen, ohne dass der Auftragnehmer Einwände hiergegen erheben wird.
- (4) Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Auftragnehmer rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit im Rahmen von Wartungsarbeiten Teile technischer Anlagen auszutauschen sind, verwendet der Auftragnehmer ausschließlich Originalersatzteile. Der Auftragnehmer kann von der Verwendung von Originalersatzteilen absehen, wenn diese nicht mehr zu beschaffen sind oder der Auftraggeber hierin zuvor einwilligt. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer jedoch Ersatzteile zu verwenden, die in Qualität, Verarbeitung, Festigkeit und Haltbarkeit denen von Originalersatzteilen entsprechen.
- (6) Die Arbeitsleistung hat insbesondere so zu erfolgen, dass sämtliche Wartungsintervalle eingehalten werden. Sollten wegen einer Nutzungsänderung, der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund mehrjähriger Betriebsdauern Änderungen in den Wartungsintervallen notwendig werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unaufgefordert informieren.
- (7) Soweit durch den Auftrag Teile oder Betriebsstoffe technischer Anlagen auszutauschen sind, wird der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgen.
- (8) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bei Dauerschuldverhältnissen mindestens einmal zu Beginn eines jeden Jahres über für den Anlagenbetrieb relevante technische Weiterentwicklungen.

### **4. Leistungszeit, Verzug, Vertragsstrafe wegen Verzugs**

- (1) Die vereinbarten Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (2) Falls der Auftragnehmer einen vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder andere im Vertrag als Vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt jedoch maximal 5%, des Netto-Preises des von der Verspätung betroffenen Teils der vertragsgegenständlichen Leistung, zu verlangen. Es gilt Ziff. 9 (5). Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen / Teilleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

### **5. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs, Behinderung der Leistung**

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges zu verlangen, soweit dies nicht im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers ausnahmsweise unzumutbar für den Auftragnehmer ist.
- (2) Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung für den Auftragnehmer als erforderlich erweisen, zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Im Falle von Änderungen des Liefer- / Leistungsumfanges verringert / erhöht sich der vereinbarte Festpreis (Ziff. 2) entsprechend den vereinbarten Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses bzw. in Anlehnung an die Kalkulation.
- (4) Die vereinbarten Leistungszeiten ändern sich durch Liefer- oder Leistungsänderungen des Auftraggebers grundsätzlich nicht. Die Parteien sollen jedoch abweichende Termine schriftlich vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor dieser schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung beginnt.
- (5) Wird der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (6) Leistungsausfälle aufgrund einer Behinderung hat der Auftragnehmer bei erfolgsbezogenen Tätigkeiten nachzuholen, nicht jedoch bei wiederkehrenden Leistungen. Im Zweifelsfall steht dem Auftraggeber das Bestimmungsrecht zu, ob der Auftragnehmer die ausgefallene Leistung nachzuholen hat.

#### 6. Abnahme

- (1) Hat der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung erbracht, informiert er den Auftraggeber hierüber, so dass ein Abnahmetermin vereinbart werden kann. Die Abnahme der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erfolgt im Regelfall durch den Auftraggeber, ersatzweise durch dessen Bevollmächtigte, und zwar bei erfolgreicher Abnahme mit schriftlicher Unterzeichnung des detaillierten Arbeitsscheins. Dessen Vorlage ist Fälligkeitvoraussetzung für die Zahlung des Leistungsentgelts an den Auftragnehmer. Eine konkludente Abnahme durch schlüssiges Verhalten – wie etwa die Inbetriebnahme einer technischen Anlage – ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Abnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle mit der Leistung im Zusammenhang stehenden Dokumente, insbesondere Bedienungsanweisungen und Wartungsprotokolle, unaufgefordert zu übergeben.
- (3) Die Zahlung der Vergütung stellt keine Abnahme der Leistung dar.

#### 7. Gefahrübergang, Eigentum

- (1) Der Übergang der Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Lieferungen / Leistungen erfolgt mit Gefahrübergang / Abnahme.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber an der Lieferung, einschließlich entgeltlich oder unentgeltlich mitgelieferter Gegenstände, mit der Übergabe oder dessen Surrogat unbedingt uneingeschränktes Eigentum zu verschaffen.

#### 8. Gewährleistung, Mängelrüge, Mängelhaftung

- (1) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Der Auftraggeber kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.
- (2) Bei Schlechtleistung vertraglich geschuldeter Regelleistungen, die in kurzen Abständen turnusmäßig durchgeführt werden und daher nicht nachholbar sind, kann der Auftraggeber eine anteilige Herabsetzung der Vergütung vornehmen.
- (3) Der Auftraggeber kann bei einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers die Folgen der Pflichtverletzung nach fruchtlosem Ablauf einer durch den Auftragge-

ber gesetzten angemessenen Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Falls Rechte Dritter der Beseitigung entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten freizustellen. Entsprechendes gilt dann, wenn der Auftraggeber vom Auftragnehmer nach § 637 BGB Aufwendungsersatz verlangen kann.

- (4) Im Falle des Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus / der Beseitigung und Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- (5) Das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.
- (6) Eine Obliegenheit des Auftraggebers zur Mängelrüge nach § 377 HGB besteht nur, soweit ein Mangel im Rahmen stichprobenartiger Überprüfungen angemessenen Umfangs erkennbar war. Die Erhebung der Mängelrüge kann bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden erfolgen. Die Rüge kann formfrei erfolgen.
- (7) Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß. Auch stellt die Zahlung der für Leistungen des Auftragnehmers vereinbarten Vergütung keine Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung dar und steht einer späteren Mängelrüge nicht entgegen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln beträgt drei Jahre; auch im Übrigen betragen die in den §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 479 Abs. 1 BGB bezeichneten Verjährungsfristen jeweils drei Jahre. Die Frist beginnt jeweils mit Ablieferung / Abnahme der Leistung.

#### 9. Rechnungslegung, Zahlung, Vertragsstrafen

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens binnen zwei Monaten nach Lieferung / Abnahme der Leistung eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen. Eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung setzt voraus, dass diese (i) prüffähig ist, (ii) den steuerlichen Vorschriften genügt, (iii) in Euro ausgestellt ist, (iv) die jeweiligen Einzelpreise sowie weitere Angaben, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber zur buchhalterischen Zuordnung des Vorgangs erhalten hat, wie etwa Bestellnummer, Auftragskennzeichen und Kostenstelle des Auftraggebers, ausweist und (v) bei Vergütung nach Zeitaufwand den Leistungsnachweis durch Vorlage der vom Auftraggeber gegengezeichneten Erfassungsbelege enthält. Sofern und solange die Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. Geht die Rechnung verspätet beim Auftraggeber ein, kann er vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes, maximal 500,00 Euro, verlangen.
- (2) Der Rechnung ist für die Fälligkeit der Arbeitsschein bzw. Wartungsprotokoll als Nachweis beizufügen.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Überweisung innerhalb von 30 Tagen mit **3 % Skonto** oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des ersten Tages nach Rechnungseingang beim Auftraggeber. Sollte durch das Fehlen der in (1) genannten Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- (5) Der Vorbehalt, Vertragsstrafenansprüche geltend zu machen, kann entgegen § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden. Für den Fall, dass sich der Auftraggeber vom Vertrag löst, bleiben

bereits verwirkte Vertragsstrafenansprüche unberührt.

- (6) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Darüber hinaus kann der Auftraggeber gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm, der Gegenbauer Holding SE & Co. KG oder einem mit der Gegenbauer Holding SE & Co. KG iSd §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, gegen den Auftragnehmer zustehen. Sollte der Inhaber der für die Aufrechnung erforderlichen Gegenforderung ein verbundenes Unternehmen und die Abtretung zwischen diesem und dem Auftragnehmer vertraglich ausgeschlossen worden sein, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich über die Absicht zur Aufrechnung. Die Zustimmung des Auftragnehmers zur Abtretung der Gegenforderung gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer dieser nicht widerspricht, obwohl ihm eine angemessene Reaktionsfrist eingeräumt und er im Rahmen des Anschreibens auf die vorgesehene Folge hingewiesen worden ist.
- (7) Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden.

#### **10. Arbeitsmittel, Beistellungen und Arbeitssicherheit**

- (1) Der Auftragnehmer stellt die zur Erbringung seiner Leistungen notwendigen Arbeitsmittel sowie Hilfs- und Betriebsstoffe, ohne dass dies vom Auftraggeber gesondert vergütet wird.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm für die Erbringung seiner Leistungen übergebenen Daten, Dokumente, eventuelle Beistellungen etc. unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, ob sich daraus Hindernisse ergeben, welche der Leistungserbringung entgegenstehen. Das gilt auch dann, wenn sich später solche Hindernisse zeigen. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu beschaffender Daten, Dokumente, Beistellungen etc. kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er diese vom Auftraggeber trotz Mahnung (mindestens in Textform) nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (3) Dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten übergebene Daten, Dokumente und beigegebene Gegenstände bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind als solche von dem Auftragnehmer zu kennzeichnen und getrennt zu lagern bzw. zu verwalten und sind dem Auftraggeber, einschließlich der überlassenen Schlüssel und Räume, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich, spätestens nach einem Monat, in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (4) Sofern sich aus den Tätigkeiten und Betriebsabläufen des Auftragnehmers Arbeitssicherheitsrisiken auf den Auftraggeber, deren Mitarbeiter oder sonstige beteiligte Dritte auswirken können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bestehende bzw. zu erwartende Arbeitssicherheitsrisiken in Form von Gefährdungsbeurteilungen unverzüglich zu identifizieren und zu bewerten und diese dem Auftraggeber in Schriftform zur Verfügung zu stellen.

#### **11. Vorübergehende / dauerhafte Außerbetriebsetzung**

- (1) Werden im Leistungsverzeichnis benannte Anlagen oder Teile davon, soweit sich eine einzelne Leistungspflicht hierauf bezieht, vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb genommen, entfallen insoweit die Leistungspflichten der Parteien. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig vor der erneuten Inbetriebnahme informieren.
- (2) Sollten für die Außer- und Inbetriebsetzung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sein, wird der Auftragnehmer hierfür ein Angebot abgeben. Die Bezuschlagung steht im Ermessen des Auftraggebers.

#### **12. Versicherungen, Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garanzzeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen

Deckungsschutz und Deckungssummen und für die Dauer der Vertragslaufzeit zu unterhalten.

- (2) Die Versicherung ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin unverzüglich nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, höhere Deckungssummen auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen, wenn und soweit dies der Einsatz des Auftragnehmers im Rahmen des Hauptauftragsverhältnisses zwingend erfordert.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen begangenen Pflichtverletzungen und die daraus entstandenen Schäden. Die Haftung entfällt oder verringert sich entsprechend, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn oder seine Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft und alle gebotene Sorgfalt angewandt worden ist. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Schadensersatzforderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

#### **13. Nachunternehmer**

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, ihm erteilte Dienst- und Werkleistungsaufträge ganz oder teilweise an Dritte (Nachunternehmer) weiterzugeben. Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer ein, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer.

#### **14. Lieferantenportal „Newtron“**

- (1) Der Auftraggeber unterhält mit „Newtron“ ein Lieferantenportal, in dem die Auftragnehmer des Auftraggebers erfasst werden.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf „Newtron“ Nachweise und Bestätigungen zum Abruf durch den Auftraggeber unaufgefordert bereitzustellen. Die hochzuladenden Unterlagen gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bekannt.
- (3) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Gültigkeitsdauer der bereitzustellenden Unterlagen nicht abgelaufen ist und ablaufende Nachweise unaufgefordert sofort, soweit möglich noch vor ihrem Ablaufdatum, aktualisiert werden.

#### **15. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationspflichten nach EU-Datenschutzgrundverordnung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Seine Mitarbeiter haben über diese Stillschweigen zu bewahren. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.
- (3) Im Falle der Beendigung des Vertrages sind dem Auftraggeber sämtliche Dokumente, die dem Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung übergeben wurden, zurückzugeben. Eventuell gefertigte Kopien sind auf eigene Kosten zu vernichten, soweit vom Auftraggeber nicht anders gewünscht.
- (4) Soweit der Auftraggeber dies wünscht, gibt der Auftragnehmer eine den vorangegangenen Absätzen entsprechende Verpflichtungserklärung ab.
- (5) Bei der Einschaltung von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen aus (1), (2) und (3) auch mit dem Nachunternehmer vertraglich zu vereinbaren.
- (6) Diese Verschwiegenheit wirkt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

- (7) Teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber personenbezogene Daten seiner Erfüllungsgehilfen mit, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Informationspflichten nach Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679) für den Auftraggeber gegenüber den jeweiligen Mitarbeitern zu erfüllen. Die hierfür erforderlichen Informationsschreiben sind unter <https://www.gegenbauer.de/kdn/> abrufbar.

#### **16. Verhaltensrichtlinie, gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen die Verhaltensrichtlinie der Unternehmensgruppe Gegenbauer in der jeweils geltenden Fassung beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu deren Beachtung anhalten. Die Verhaltensrichtlinie ist auf der Website [www.gegenbauer.de](http://www.gegenbauer.de) abrufbar oder wird vom Auftraggeber auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers, insbesondere die Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG), einzuhalten und seinen Arbeitnehmern insbesondere mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn oder den tariflich geschuldeten Lohn zu zahlen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung jederzeit berechtigt, Mitarbeiter des Auftragnehmers zu befragen oder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in geeignete Unterlagen – insbesondere die Lohnabrechnungen – zu nehmen. Dieses Recht steht dem Auftraggeber auch in Ansehung etwaiger Nachunternehmer des Auftragnehmers zu. Der Auftragnehmer hat dies entsprechend mit seinem Nachunternehmer vertraglich zu vereinbaren und diese Vereinbarung dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglicher Haftung gegenüber Behörden, Versorgungsträgern, Arbeitnehmern, Sozialkassen sowie sonstigen Dritten frei zu stellen. Die Freistellungsverpflichtung greift insbesondere ein, wenn der Auftraggeber wegen eines durch den Auftragnehmer oder eines von ihm beauftragten Nachunternehmers für Verstöße gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG; § 21 Abs. 2 MiLoG i. V. m. § 23 Abs. 2 AEntG; § 28e Abs. 2, 3a SGB IV; § 66 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG in Anspruch genommen wird.

#### **17. Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann im Fall einer werkvertraglichen Leistung vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall ist § 648 BGB im Hinblick auf die ersparten Aufwendungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Auftragnehmer den Teil der Vergütung erhält, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistungen gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der erbrachten Leistungen geringer sind.
- (2) Wird der Vertrag jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält er nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber vielmehr auf Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens.
- (3) Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind:
- a. Leistungsverzug trotz zweimaliger Mahnung;

- b. Nichtbereitstellung der vom Auftragnehmer geforderten und auf der Plattform „Newtron“ hochzuladenden Unterlagen trotz Mahnung;
- c. Verstoß gegen Ziff. 12 dieser Bedingungen;
- d. Verstoß gegen Ziff. 15 dieser Bedingungen;
- e. (Teil-)Kündigung des Gebäudemanagementvertrags zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden, bei dem der Auftragnehmer als Nachunternehmer eingesetzt wird, wobei die Kündigung nicht vom Auftragnehmer veranlasst sein darf. Vorstehende Regelung gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein Leistungsbestandteil entfällt (z.B. durch Objektverkauf, Außerbetriebsetzung von Anlagen oder Gebäudeteilen) oder der Kunde eine andere Leistung als die vom Auftragnehmer geschuldete verlangt. Die Kündigung beschränkt sich in diesem Fall auf den entfallenen Teil des Gebäudemanagementvertrages;
- f. Sonstige Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar machen.

#### **18. Nachhaltigkeit**

Wir richten unsere Einkaufsprozesse auf die Beschaffung möglichst energieeffizienter, umweltfreundlicher und nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen aus und erwarten dies auch von unseren Auftragnehmern. Die Bewertung erfolgt im Rahmen von internen Auswertungen (Lieferantenbewertung).

#### **19. Werbung**

Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur mit dessen ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung gegenüber Dritten als Referenz benennen.

#### **20. Sicherheiten und Vertragserfüllungsbürgschaften**

- (1) Der Auftraggeber ist zum Einbehalt einer unverzinslichen Sicherheitsleistung iHv. 5% der Bruttoabrechnungssumme für die Sicherstellung der Gewährleistung einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche und die Erstattung von Überzahlungen berechtigt. Der Einbehalt ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auszubezahlen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitsinbehalt gegen Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung abzulösen.

#### **21. Sonstiges**

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen tangiert nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- (4) Soweit diese EB Technik nichts Abweichendes regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.